



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration

Informationsblatt zu den Angemessenheitsgrenzen der Bruttokaltmieten (ohne Heizkosten)

Dies sind die Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete inklusive Wasserkosten unter Berücksichtigung des Mietenspiegels 2025:

Haushaltsgröße	neue Angemessenheitsgrenze
1 Person	574,00 Euro
2 Personen	697,80 Euro
3 Personen	860,25 Euro
4 Personen	1.036,80 Euro
5 Personen	1.480,50 Euro
6 Personen	1.668,00 Euro
Jede weitere Person	208,50 Euro

In bestimmten besonderen Lebenslagen und in einigen Stadtteilen kann sich die Angemessenheitsgrenze durch Zuschläge erhöhen.

Wichtig:

- Die mit einem Wohnungswechsel im Zusammenhang stehenden Kosten (z. B. Mietkaution, Genossenschaftsanteile, Umzugskosten) können nur nach vorheriger Zusicherung übernommen werden.
- Bei einem Umzug innerhalb der einjährigen Karenzzeit können nur die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn die neue Wohnung weniger kostet als die bisherige Wohnung. Etwas anderes gilt nur nach vorheriger Zusicherung.

Nähere Informationen bekommen Sie bei dem für Sie zuständigen

- Standort von Jobcenter team.arbeit.hamburg oder
- Grundsicherungs- und Sozialamt

sowie unter www.hamburg.de/infoline (Fachanweisungen zu § 22 SGB II und §§ 35, 35a, 42a SGB XII).